

# 11425/AB

vom 21.04.2017 zu 11912/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0036-III 1/2017



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11912/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verhaftungen- und Verschleppungen von Zivilpersonen in Kärnten durch Angehörige der jugoslawischen Partisanenarmee“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil sich aus den der Staatsanwaltschaft vorliegenden Unterlagen keine Hinweise, dass ein nicht verjährtes, strafrechtlich relevantes Verhalten auf österreichischem Territorium oder durch österreichische Staatsbürger außerhalb Österreichs begangen worden wäre, ergeben hatten.

Es liegen insbesondere keine ausreichenden Hinweise dafür vor, dass die an den Verhaftungen und Vernehmungen der verschleppten Personen Beteiligten durch ihre Handlungen vorsätzlich einen Tatbeitrag zur möglichen späteren Ermordung der Festgenommenen in Slowenien geleistet hätten.

Zu 2:

Ein Fortführungsantrag kann nach § 195 Abs. 1 StPO nur in Bezug auf ein nach den §§ 190 bis 192 StPO beendetes Ermittlungsverfahren gestellt werden, was voraussetzt, dass ein Ermittlungsverfahren anhängig war und von der Staatsanwaltschaft nach den genannten Gesetzesstellen eingestellt wurde. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft jedoch gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, weil es offenbar nicht möglich war, ein Verfahren gegen eine aufgrund ausreichenden Tatverdachts beschuldigte Person zu eröffnen. Ein näheres Eingehen auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist mir im Hinblick auf Art. 90a B-VG verwehrt, weil es sich dabei um einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt. Ein Antrag auf Fortführung eines (nie geführten und daher auch nie eingestellten)

Ermittlungsverfahrens ist nach dem Vorgesagten rechtlich nicht möglich.

Zu 3. bis 7:

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine diesbezüglichen Verfahren bekannt.

Wien, 21. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

